



Az.: 32

Rotenburg (Wümme), 07.08.2025

Mitteilungsvorlage Nr.: 0894/2021-2026

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	14.08.2025			

Außerplanmäßige Auszahlung für die Beschaffung eines Fahrzeuges für die Feuerwehr Borchel im Jahr 2025

Kenntnisnahme:

Für die Ortsfeuerwehr Borchel soll ein neues Löschfahrzeug beschafft werden. Daher wurden im Rahmen der Haushaltsplanung für 2025 bereits Mittel in Höhe von 190.000,00 € im Jahr 2027 und in Höhe von 200.000,00 € im Jahr 2028, mithin insgesamt 390.000,00 €, eingeplant. Eine Verpflichtungsermächtigung liegt bereits für das Jahr 2026 vor.

Da das derzeitige Löschfahrzeug der Ortsfeuerwehr Borchel jedoch abgängig ist und nächstes Jahr nicht mehr durch den TÜV kommt, ist eine frühere Beschaffung erforderlich. Bei der Beschaffung eines Neufahrzeuges ist mit Bau- bzw. Lieferzeiten von mindestens zwei Jahren zu rechnen.

Für die Ortsfeuerwehr Mulmshorn ist bereits im Jahr 2025 die Beschaffung eines neuen Löschfahrzeuges mit Mitteln in Höhe von 390.000,00 € eingeplant.

Aufgrund der Dringlichkeit der Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Borchel haben die Feuerwehren sich untereinander geeinigt, sowohl das Löschfahrzeug für Borchel als auch für Mulmshorn gebraucht und sodann im Jahr 2025 anzuschaffen. Somit soll der für die Ortsfeuerwehr Mulmshorn eingeplante Betrag in Höhe von 390.000,00 € im Jahr 2025 für die Beschaffung von zwei gebrauchten Löschfahrzeugen für die Ortsfeuerwehren und Mulmshorn und Borchel verwendet werden.

Die ursprünglichen eingeplanten Beträge für die Beschaffung des Löschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Borchel in Höhe von 190.000,00 € in 2027 und 200.000,00 € in 2028 könnten somit gestrichen werden.

Die Ausschreibung der gebrauchten Löschfahrzeuge soll aufgrund der Dringlichkeit kurzfristig erfolgen. Sofern im Rahmen der Ausschreibung kein entsprechendes Fahrzeug angeboten wird, kann die Feuerwehr nach Aussage der Vergabestelle des Landkreis Rotenburg (Wümme) direkt ein Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt erwerben, sobald ein passendes Fahrzeug angeboten wird. Demzufolge ist ggf. eine sehr kurzfristige Entscheidung erforderlich, welche bei Bedarf im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG getroffen werden soll.

Torsten Oestmann

